

# Reglement betreffend das Notariatsgesetz

vom 7. September 2005

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 57, Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis und Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;  
eingesehen die Artikel 7, Absatz 4, 12 Absatz 7, 13 Absätze 4 und 5, 15 Absatz 2, 16 Absätze 2 und 3, 19 Absatz 2, 42 Absatz 4, 62 Absatz 4, 81 Absatz 7, 91 Absatz 3, 97, 101 Absatz 5, 104 Absätze 2 und 3 und 117 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004;  
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

*beschliesst :*

## **1. Kapitel: Prüfungen der Notariatskandidaten**

### **1. Abschnitt : Praktikum<sup>1</sup>**

#### **Art. 1** Dauer und Modalitäten des Praktikums<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Praktikum besteht aus einer ständigen Tätigkeit und dauert mindestens zwölf Monate<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Es erfolgt:

- a) während mindestens sechs Monaten in einer Kanzlei eines oder nacheinander mehrerer Notare des Kantons;
- b) ohne Entlohnung während mindestens einem Monat in einem Handelsregisteramt, oder während mindestens zwei Monaten in einem Grundbuchamt.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Das Praktikum hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Das Departement, dem die Notare unterstellt sind (Departement), kann aus wichtigen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit bewilligen. Die Verkürzung darf jedoch 20 Prozent nicht überschreiten. Bei Verkürzung der Arbeitszeit verlängert sich die Mindestdauer des Praktikums verhältnismässig<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Für die Bewilligung eines freiwilligen Praktikums bei einer kantonalen Dienststelle ist das Departement zuständig<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Die vollzeitliche Anstellung bei einem Grundbuchamt im Kanton während einer Dauer von mindestens drei Jahren entspricht einem Praktikum von sechs Monaten ; die Restzeit muss gemäss Absatz 2 Buchstabe a) absolviert werden.<sup>7</sup>

#### **Art. 2** Ausbildung während des Praktikums

- a) im Allgemeinen<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Die Artikel 11 bis 15 des neuen Notariatsgesetzes beinhalten die Grundsätze betreffend die Ausbildung des Praktikanten sowie den Inhalt der Prüfung. Des Weiteren hat vorliegendes Reglement die Aufgabe, die Modalitäten und den Verlauf des Praktikums und der Prüfung präzise zu regeln.

Um die Systematik der kantonalen Gesetze zu garantieren und um eine optimale Nutzung der Gesetzgebung zu ermöglichen, ist es erforderlich, sich als Arbeitgrundlage auf das Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 (SR/VS 177.101) zu beziehen. Der Beruf des Anwalts und die Funktion einer Amtsperson haben jedoch eigene Merkmale, die eine einheitliche Regelung in allen Punkten ausschliessen.

<sup>2</sup> Artikel 12 Absatz 7 des nNG sieht vor, dass das Reglement des Staatsrates die Dauer und die Modalitäten der obligatorischen Praktika festlegt. Gemäss dem diesbezüglichen Kommentar: „Das Reglement des Staatsrates, welches die Dauer und die Modalitäten dieser obligatorischen Praktika (Art. 12 Abs. 6 des Entwurfs) regelt, muss den organisatorischen Schwierigkeiten Rechnung tragen und dafür sorgen, dass den Praktikanten ein rechtsgleicher Zugang zu diesen Praktikastellen möglich ist“.

<sup>3</sup> Vgl. Artikel 3 Absatz 1 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>4</sup> Das Fehlen einer Entlohnung rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass der Praktikant eine Ausbildung erhält, aber keine Leistung zugunsten des betreffenden Amtes erbringt. Das Gegenteil ist normalerweise beim Praktikumsmeister der Fall.

<sup>5</sup> Im Unterschied zu Artikel 3 Absatz 2 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf ist die Verkürzung des Notariatspraktikums nur bis zu 20 Prozent der obligatorischen Arbeitszeit erlaubt, weil das Praktikum nur 12 Monate dauert (gegenüber 24 Monate beim Anwalt).

<sup>6</sup> Artikel 12 Absatz 5 neues Notariatsgesetz (nNG).

<sup>7</sup> Abänderung vom 1. Juni 2011 (Inkrafttreten am 17. Juni 2011)

<sup>8</sup> Vgl. Artikel 4 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf. Wenn in einem Grundbuchamt oder einem Handelsregister der Vorsteher und sein Substitut über eine vollständige juristische Ausbildung verfügen, kann jeder maximal 2 Praktikanten ausbilden.

Reglement betreffend das Notariatsgesetz (mit erläuternden Anmerkungen)

<sup>1</sup> Damit die Anstellung und die Ausbildung der Praktikanten möglichst gut aufeinander abgestimmt werden können, verständigen sich die Praktikumsmeister des öffentlichen Dienstes sowie des Notariats untereinander.

<sup>2</sup> Ein Praktikumsmeister darf gleichzeitig höchstens zwei Praktikanten ausbilden<sup>9</sup>.

### **Art. 3** b) Ausbildung des Praktikanten<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Der Praktikumsmeister bildet den Praktikanten persönlich aus.

<sup>2</sup> Er widmet der Ausbildung die hierfür notwendige Zeit und achtet darauf, dass der Praktikant eine vollständige und möglichst vielseitige praktische Ausbildung erhält, insbesondere bezüglich der Vorbereitung und der Stipulation öffentlicher Urkunden. Er lehrt die Berufsstandsregeln.

<sup>3</sup> Der Praktikumsmeister vergewissert sich, dass der Praktikant den in Artikel 5 vorgesehenen Pflichten nachkommt.

<sup>4</sup> Er gewährt ihm die für den Besuch von Lehrgängen und Seminaren notwendigen Erleichterungen.

### **Art. 4** Praktikumsbestätigungen<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Der Praktikumsmeister hat alle sechs Monate und in eigener Verantwortung für das zuständige Departement ein von diesem ausgehändigtes Formular betreffend den Fortgang des Praktikums auszufüllen.

<sup>2</sup> Diese Bestätigungen behandeln die Art und den Umfang der Tätigkeit des Praktikanten und geben Auskunft über die vom Praktikanten besuchten Kurse. Sie erwähnen die Unterbrüche, die mehr als acht Wochen dauern und nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet werden.

### **Art. 5** Pflichten des Praktikanten<sup>12</sup>

Der Praktikant hat während seines Praktikums:

- a) regelmässig in den Diensten des Praktikumsmeisters zu arbeiten;
- b) die für seine Ausbildung organisierten Lehrgänge und Seminare zu besuchen, besonders jene, die vom Walliser Notarenverband organisiert werden;
- c) ein Praktikum bei einem Grundbuchamt oder einem Handelsregister zu absolvieren.

### **Art. 6** Ausbildungskurse<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Der Notarenverband legt die Liste der obligatorischen Ausbildungskurse fest. Das Departement gewährleistet gegenüber den Praktikanten den verwaltungsgerechten Ablauf<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Der Notarenverband fordert seine Mitglieder auf den einen oder anderen Unterricht zu gewährleisten. Er kann an die spezialisierten Dienststellen und Ämter der kantonalen Verwaltung appellieren. Der Praktikant kann verpflichtet werden, an einem in einem anderen Kanton gehaltenen Kurs teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die Einschreibgebühr geht zu Lasten des Praktikanten.

<sup>4</sup> Die nützlichen Hinweise betreffend das Datum und den Ort der obligatorischen Kurse sind auf der Internetseite des Kantons Wallis zugänglich.

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **Art. 7** Allgemeine Bestimmungen

#### a) Sessionen<sup>15</sup>

<sup>1</sup> Es finden jährlich zwei Prüfungssessionen statt, die eine im Frühling und die andere im Herbst.

<sup>2</sup> Die schriftliche Prüfung findet in der ersten Hälfte des Monats Mai und November statt.

<sup>3</sup> Das Datum der mündlichen Prüfungen wird durch die Prüfungskommission festgelegt. Die Kandidaten werden mindestens 1 Woche im Voraus darüber unterrichtet.

### **Art. 8** b) Zulassung zur Prüfung und Gebühr<sup>16</sup>

<sup>1</sup> Das Departement entscheidet erstinstanzlich über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

<sup>2</sup> Zulassungsgesuche sind schriftlich an das Departement zu richten. Für die Frühjahrs-session bis spätestens am 1. April und für die Herbst-session bis spätestens am 1. Oktober.

---

<sup>9</sup> Diese Regel betrifft den Praktikumsmeister des öffentlichen Dienstes nicht.

<sup>10</sup> Vgl. Artikel 5 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>11</sup> Vgl. Artikel 6 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf. Dies betrifft nur den für den Praktikanten zuständigen Notar, (bei welchem der Praktikant für die gesamte Dauer des Praktikums eingeschrieben ist) und nicht für die Praktikumsmeister der Ämter oder eventuell der Verwaltung, da diese nur punktuell in die Ausbildung des Praktikanten eingreifen.

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 7 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 12 Absatz 6 nNG.

<sup>14</sup> Da das Departement die Akten der Notariatspraktikanten aufbewahrt, ist es ihm möglich, den Verband bei seiner Aufgabe hinsichtlich des verwaltungsgerechten Ablaufs zu unterstützen. Des Weiteren übt das Departement bereits ähnliche Aufgaben für die Organisation der Prüfungen der Notariats- und Anwaltspraktikanten aus.

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 9 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>16</sup> Vgl. Artikel 10 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

Reglement betreffend das Notariatsgesetz (mit erläuternden Anmerkungen)

<sup>3</sup> Sie werden nur bewilligt, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen im Sinne von Artikel 4 erfüllt sind und eine Gebühr von 1'200 Franken<sup>17</sup> für die Organisation der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bezahlt ist. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten die Hälfte der Zulassungsgebühr zurückerstattet.

## **Art. 9** Notariatsprüfungskommission

### a) Zusammensetzung<sup>18</sup>

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Verbandes der Berufsvertreter für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern.

<sup>2</sup> Beide Landessprachen sind darin vertreten.

<sup>3</sup> Als Mitglieder dieser Kommission können nicht amten:

- a) Verwandte und Verschwägerter des Kandidaten bis einschliesslich zum vierten Grad;
- b) die Notare, bei denen der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

## **Art. 10** b) Ausstand<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege betreffend den Ausstand sind auf die Mitglieder der Kommission anwendbar.

<sup>2</sup> Für den Fall des Ausstandes von Mitgliedern oder deren Stellvertreter bezeichnet der Staatsrat die Vertreter. Die Kommission muss wie im vorliegenden Reglement vorgesehen zusammengesetzt sein.

## **Art. 11** c) Organisation<sup>20</sup>

<sup>1</sup> Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie kann insbesondere:

- a) sich in Unterkommissionen von je drei Mitgliedern aufteilen;
- b) eines ihrer Mitglieder mit der Vorbereitung der Prüfungsthemen beauftragen;
- c) einen Berichterstatter zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben ernennen.

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Kommission wird durch das Departement gewährleistet.

## **Art. 12** d) Entschädigung

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt entschädigt:

- a) 300 Franken für die Vorbereitung der Themen;
- b) 150 Franken pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
- c) 300 Franken pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;
- d) 150 Franken für die Aufsicht anlässlich der schriftlichen Prüfungen.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist der Beschluss über die Kommissionsentschädigungen anwendbar<sup>21</sup>.

## **Art. 13** Verlauf der Prüfung

### a) Grundsätze<sup>22</sup>

<sup>1</sup> Je nach Wunsch des Kandidaten wird die Prüfung in französischer oder deutscher Sprache abgelegt.

<sup>2</sup> Der Kandidat, der die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen.

<sup>3</sup> Im Übrigen legt die Kommission die Prüfungsmodalitäten fest und informiert darüber die Kandidaten.

## **Art. 14** b) Schriftliche Prüfungsarbeiten<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Für jede schriftliche Prüfungsarbeit stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.

<sup>2</sup> Jede Prüfung erfolgt ohne Unterbrechung. Die Aufsicht wird durch die Kommission organisiert.

---

<sup>17</sup> Gemäss Artikel 4 Absatz 5 des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Notariat (ARNG) beziehen die Kommissionsmitglieder zurzeit dieselben Entschädigungen wie die Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission (Art. 12 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf). Jedoch sieht Artikel 4 Absatz 4 ARNG vor, dass der Kandidat an die Staatskasse eine Gebühr von 800 Franken zu entrichten hat. Anlässlich der Revision des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf, wurde der Betrag für die Organisation der Prüfungen unter Berücksichtigung der in den anderen Westschweizer Kantonen erhobenen Beträge und unter Berücksichtigung von Artikel 9 des Gesetzes über den Anwaltsberuf (SR/VS 177.1) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 und 21 Absatz 1 litera b des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar, SR/VS 173.8) auf 1'000 Franken festgelegt. Gleichwohl muss die Gebühr aus folgenden Gründen auf 1'200 Franken erhöht werden: Die Notariatsprüfungen bestehen aus einer schriftliche Prüfung mehr, aber einer mündliche Prüfung weniger (Plädoyer). Ausserdem überschreiten die Kosten für die Arbeiten der Prüfungskommissionen die Finanzierung der Prüfungen durch die Gebühren um 30 bis 50 Prozent. Es ist somit gerechtfertigt, diese auf 1'200 Franken zu erhöhen. Die Entschädigungen müssen das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip berücksichtigen. Es ist somit nicht gerechtfertigt einen Unterschied der für diese Prüfungen zu erhebenden Gebühren vorzusehen.

<sup>18</sup> Vgl. Artikel 10 Absatz 1 und 11 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und Artikel 13 Absatz 4 nNG.

<sup>19</sup> Vgl. Artikel 11 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 12 des Gesetzes über den Anwaltsberuf.

<sup>21</sup> SR/VS 172.433. Dieser Beschluss wird vor allem angewendet, wenn die Kommission aufgefordert wird, zu einer gegen ihren Entscheid, oder ihrer Beschlüsse betreffend das Bestehen oder den Misserfolg eines Kandidaten eingereichten Beschwerde Stellung zu nehmen.

<sup>22</sup> Vgl. Artikel 15 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>23</sup> Vgl. Artikel 16 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

Reglement betreffend das Notariatsgesetz (mit erläuternden Anmerkungen)

<sup>3</sup> Die Gesetzestexte und die Unterlagen werden dem Kandidaten offiziell zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 15** c) Mündliche Prüfungen<sup>24</sup>

<sup>1</sup> Die mündliche Prüfung erfolgt vor der Kommission oder der dazu bezeichneten Unterkommission. Alle zugelassenen Kandidaten werden nacheinander befragt. Die Prüfung dauert 2 Stunden<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

#### **Art. 16** Bewertung der Prüfungen<sup>26</sup>

<sup>1</sup> Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 bedeutet, dass die Prüfung bestanden ist. Die Notengebung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

<sup>2</sup> Der Kandidat erhält für die schriftliche Prüfung 4 Noten, für jede schriftliche Prüfungsarbeit eine Note.

<sup>3</sup> Für die mündliche Prüfung erhält der Kandidat 4 Noten, eine Note für das Notariatsrecht, die Standesregeln und die Führung einer Kanzlei, eine Note für das öffentliche Bundes- und Kantonsrecht, eine Note für das Zivilrecht des Bundes und des Kantons und letztlich eine Note für das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das internationale Privatrecht, das Verwaltungs- und Zivilverfahren sowie die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Buchführung<sup>27</sup>.

#### **Art. 17** Prüfungsergebnis

##### a) Schriftliche Prüfung<sup>28</sup>

Der Kandidat hat die schriftliche Prüfung bestanden, wenn er in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen Notendurchschnitt von 4 erreicht und nicht zwei Noten unter 4 erhalten hat.

#### **Art. 18** b) Endergebnis<sup>29</sup>

<sup>1</sup> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Prüfungen ein Notendurchschnitt von 4 erreicht wird<sup>30</sup>. Die Prüfung gilt hingegen als nicht bestanden, wenn der Kandidat in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen erhalten hat:

- a) dreimal die Note 3.5 oder eine schwächere Note;
- b) zweimal die Note 2.5 oder eine schwächere Note;
- c) einmal die Note 1.

<sup>2</sup> Wer ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, nicht antritt oder im Verlaufe der Prüfung aufgibt, hat diese nicht bestanden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Kommission.

<sup>3</sup> Der Kandidat, der beim Betrügen erappt wird, hat die Prüfung nicht bestanden. Er kann frühestens nach einem Jahr erneut zur Prüfung antreten.

#### **Art. 19** Mitteilung des Prüfungsergebnisses

<sup>1</sup> Die Kommission übermittelt innert 15 Tagen<sup>31</sup> nach Ende der Prüfungssession dem zuständigen Departement einen Bericht über jeden Kandidaten, der folgende Angaben enthält:

- a) das Prüfungsergebnis;
- b) die für jede Prüfung erhaltene Note. Ungenügende Noten sind kurz zu begründen.

<sup>2</sup> Das Departement teilt jedem Kandidaten den Entscheid der Kommission betreffend die Bewertung der Prüfungen mit.

<sup>3</sup> Der Kandidat, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, muss die schriftliche Prüfung nicht wiederholen, wenn er in sämtlichen Gebieten der schriftlichen Prüfung eine genügende Note erreicht hat.

---

<sup>24</sup> In Anlehnung an Artikel 7 ARNG und 17 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>25</sup> 7 Fächer sind in Artikel 14 Absatz 2 nNG vorgesehen.

<sup>26</sup> Vgl. Artikel 18 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>27</sup> Vgl. Artikel 14 Absatz 2 nNG.

<sup>28</sup> Vgl. Artikel 19 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>29</sup> Vgl. Artikel 20 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>30</sup> Die Bewertungssysteme sind in den Kantonen verschieden: In Freiburg muss jede Urkunde angenommen werden. Jedoch hat der Kandidat, der die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden hat, nur noch drei anstatt sechs Urkunden abzufassen, wenn nur eine Urkunde nicht angenommen wurde (Art. 29 Reglement Notariatsprüfungen / FR). Die schriftliche Prüfung wird unabhängig von der mündlichen Prüfung beurteilt (Art. 30 und 33 des Reglements über die Notariatsprüfungen / FR).

Der Kanton Bern sieht für die Noten das Ausscheidungssystem vor, d.h. der Durchschnitt der erreichten Noten muss mindestens 4 betragen, und der Kandidat darf nicht mehr als zwei ungenügende Noten haben. Die Noten der schriftlichen Arbeiten zählen doppelt.

Im Kanton Genf zählen die schriftlichen Prüfungen doppelt. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn der allgemein erreichte Durchschnitt mindestens 4 beträgt (Art. 13 Ausführungsreglement/GE).

Im Kanton Wallis kennen wir das Ausscheidungssystem für die Anwaltsprüfungen (Art. 20 Absatz 1 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf). Im aktuellen Notariatsreglement ist eine solche Bestimmung nicht vorgesehen. Um eine Systematik in der kantonalen Gesetzgebung zu garantieren, kopiert dieser Reglementsentswurf so weit als möglich das Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf. Es gibt somit keinen Grund, diese Regel nicht auch im Notariatsreglement einzuführen.

<sup>31</sup> Vgl. Artikel 21 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

Reglement betreffend das Notariatsgesetz (mit erläuternden Anmerkungen)

## **Art. 20** Beschwerde<sup>32</sup>

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departements und der Kommission kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz:

- a) beschränkt ihre Kontrolle auf die Frage der Willkür in Bezug auf die Beurteilung der Prüfungsarbeiten;
- b) verfügt über eine umfassende Kognition, wenn sich die Beschwerde auf die Anwendung oder die Auslegung einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung bezieht, oder wenn der Beschwerdeführer einen Verfahrensfehler rügt.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Notariatsgesetzes oder dieses Reglements wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

<sup>4</sup> Der Kandidat, der sich auf die Verletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung berufen will, die sich vor oder während der Prüfung ereignet haben soll, hat dies bei Verwirkungsfolge sofort nach deren Kenntnis geltend zu machen.

## **Art. 21** Erteilung des Diploms

Die Erteilung des Diploms berechtigt zur Erhebung einer Gebühr von 100 Franken<sup>33</sup>.

## **2. Kapitel: Aufsichtskammer<sup>34</sup>**

### **Art. 22** Zuständigkeiten

Die Aufsichtskammer verhindert oder ahndet Verstösse gegen die Berufswürde, indem sie darauf achtet dass die Berufsregeln des Verbandes eingehalten werden (Statut, Standesregeln).

### **Art. 23** Zusammensetzung und Beratung

<sup>1</sup> Die Aufsichtskammer bezeichnet ihren Präsidenten. Sie kann nur gültig tagen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind<sup>35</sup>.

<sup>2</sup> Wenn die Aufsichtskammer aufgrund Verhinderung oder Ausstand seiner Mitglieder nicht gültig tagen kann, ernannt der Walliser Notarenverband eines oder mehrere ausserordentliche Mitglieder<sup>36</sup>.

<sup>3</sup> Der Präsident der Kammer leitet die Untersuchung. In dringenden Fällen kann er alleine einen Entscheid erlassen, welcher in der nächsten Sitzung bestätigt oder widerrufen wird<sup>37</sup>.

<sup>4</sup> Wenn die Umstände es erlauben oder erforderlich machen, kann ein Entscheid auf dem Zirkulationsweg erfolgen, ausser wenn ein Mitglied die Beratung verlangt<sup>38</sup>.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied der Aufsichtskammer, das sich in Bezug auf einen Entscheid in Minderzahl befindet, kann verlangen, dass sein Einspruch im Protokoll festgehalten wird<sup>39</sup>.

<sup>6</sup> Im Übrigen organisiert sich die Aufsichtskammer selbständig.

## **3. Kapitel: Berufsausübungsbewilligung**

### **Art. 24** Vereidigung<sup>40</sup>

Die Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson verleiht, wird in einer Staatsratssitzung erteilt. Aufgrund seiner Auswahl<sup>41</sup> leistet der Notar folgenden Eid oder feierliches Versprechen, das vom Präsidenten des Staatsrates verlesen wird:

---

<sup>32</sup> Vgl. Artikel 22 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf.

<sup>33</sup> Vgl. Artikel 10 Absatz 4 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf, aber getrennt behandelt von der Zulassung zur Prüfung. Zurzeit berechtigt die Erteilung des Diploms zur Erhebung einer Gebühr von 80 Franken, die mittels Staatsratsentscheid erhoben wird. Es ist aber nicht gerechtfertigt, einen Unterschied zwischen der erhobenen Gebühr für die Erteilung des Anwaltsdiploms und der erhobenen Gebühr für die Erteilung des Notariatsdiploms zu machen.

<sup>34</sup> Die Aufsichtskammer über die Notare ist ein von der Verwaltung unabhängiges Verwaltungsorgan. Sie wird vom Notarsverband bezeichnet. Artikel 9 NG befasst sich mit dem Notarsverband und der Aufsichtskammer. Artikel 7 nNG übernimmt den Inhalt dieses Artikels und verweist im Übrigen das Organisationsreglement der genannten Kammer, auf vorliegendes Reglement und die Statuten. Die Standesaufsicht ist in Artikel 71 nNG geregelt.

<sup>35</sup> In Anlehnung an die Artikel 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SR/VS 201), welcher die Beratung des Vormundschaftsamtes behandelt, Artikel 3 Absatz 1 des Reglements über die Organisation und Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung (SR/VS 340.210), Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und Artikel 9 der Statuten des Walliser Notarenverband vom 14. November 1994.

<sup>36</sup> In Anlehnung an Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und Artikel 16 Absatz 3 EGZGB.

<sup>37</sup> In Anlehnung an Artikel 16 Absatz 2 EGZGB.

<sup>38</sup> In Anlehnung an Artikel 4 Absatz 4 des Reglements über die Organisation und Tätigkeit der Kommission für bedingte Entlassung. In der Praxis wird diese Option von der Aufsichtskammer über die Rechtsanwälte benutzt.

<sup>39</sup> Vgl. Artikel 16 Absatz 4 EGZGB.

<sup>40</sup> Im Gegensatz zu Artikel 5 NG ist zwischen der Verabreichung des Diploms, nämlich dem Notariatsdiplom (Art. 15 nNG), und der Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson verleiht und das Vereidigungsverfahren (Art. 16 nNG) erfordert, zu unterscheiden. Hier handelt es sich um dieses Verfahren, entsprechend Artikel 16 Absätze 2 und 3 nNG. Der aktuelle Artikel 5 Absatz 2 NG regelt die Vereidigung.

„Ich schöre im Namen Gottes / Ich verspreche bei meiner Ehre den mir anvertrauten Beruf des Notar gewissenhaft auszuüben, die Gesetze genau zu beachten und die mir übertragenen Pflichten<sup>42</sup> mit aller Würde, Genauigkeit und Aufrichtigkeit wahrzunehmen.“

Diese Verlesung erwidert der Notar mit erhobener Hand mit den Worten: „Ich schwöre“ oder „Ich verspreche“.

#### **Art. 25** Siegel

<sup>1</sup> Jeder Notar, welcher das Statut einer Amtsperson<sup>43</sup> inne hat, erhält von der Staatskanzlei auf seine Kosten ein Siegel<sup>44</sup>, das auf allen Urschriften, die den Beteiligten ausgehändigt werden und auf allen Ausfertigungen von Urschriften, sowie auf allen Anmeldungen, die er auf Grund seines Berufes vornehmen muss neben seiner Unterschrift anzubringen ist.

<sup>2</sup> Das Siegel trägt das Kantonswappen, den Namen und Vornamen des Notars, die Bezeichnung „Notar“ und den Wohnort.

<sup>3</sup> Es ist dem Notar verboten, das Siegel zu andern Zwecken zu gebrauchen.

#### **Art. 26** Berufshaftpflichtversicherung<sup>45</sup>

<sup>1</sup> Der Notar, der die Berufsausübungsbewilligung beantragt, muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen deren minimaler Deckungsbetrag zwei Millionen Franken beträgt und Schäden ersetzt, die der Notar in Ausübung seines Berufes verursacht<sup>46</sup>.

<sup>2</sup> Im Vertrag muss im Übrigen festgelegt sein, dass der Versicherer dem Departement die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versicherung spätestens beim Ablauf der Mahnfrist gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag mitteilt. Wenn der Versicherer von sich aus den Vertrag unterbricht oder aufhebt, muss er den Versicherungsnehmer auf die Folgen aufmerksam machen, die sich aus der Mitteilung an das Departement ergeben<sup>47</sup>.

#### **Art. 27** Sicherheiten<sup>48</sup>

<sup>1</sup> Für den durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden erbringt der Verband im Namen seiner Mitglieder bis zum Betrag von höchstens 200'000.— Franken<sup>49</sup> pro Schadenfall Sicherheiten in Form einer Kautionsversicherung oder einer Bürgschaft im Sinne vom Artikel 492 folgende des Schweizerischen Obligationenrechts.

---

<sup>41</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird durch Artikel 18 des UNO-Pakts II (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2), durch Artikel 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und durch Artikel 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) garantiert. Artikel 15 Absatz 2 BV konkretisiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem jede Person das Recht hat, ihre eigene religiöse Überzeugung zu haben, das heisst an Gott oder an mehrere Götter oder nicht an Gott zu glauben (Botschaft über eine neue Bundesverfassung, BB 1997 I 155). Der Respekt vor der Bundesverfassung erfordert daher ein feierliches Versprechen ohne konfessionellen Charakter.

<sup>42</sup> Vgl. Artikel 32 ff. nNG, welche die allgemeinen Pflichten des Notars enthalten, nämlich Aufmerksamkeit gegenüber den Urkundsparteien, die freie Notarwahl, Urkundspflicht, Wahrheitspflicht, Informations- und Beratungspflicht, Pflicht zur Unparteilichkeit, Berufsgeheimnis, etc.

<sup>43</sup> Wir bevorzugen diese Redewendung gegenüber jener von Artikel 6 NG „jeder Notar“, da das neue NG den Unterschied zwischen den Notaren, die ein Notariatsdiplom aber nicht die Berufsausübungsbewilligung haben, und den Notaren mit dem Statut einer Amtsperson macht.

<sup>44</sup> Vgl. Artikel 28 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs.

<sup>45</sup> Als Rechtsvergleich: Der Kanton Neuenburg verlangt keine Sicherheitsleistung und legt die Berufshaftpflichtversicherung des Notars auf 2 Millionen Franken fest (Art. 17 ARNG/NE). In den Kantonen Waadt und Freiburg hingegen sind die Sicherheiten zusätzlich zur Berufshaftpflichtversicherung zu leisten (Art. 17 ARNG/VD und 11 NG/FR). Die Berufshaftpflichtversicherung beträgt in beiden Fällen 1 Million. Die Sicherheiten belaufen sich für den Kanton Waadt auf 300'000.— Franken beziehungsweise für den Kanton Freiburg auf 50'000.— Franken. Es stellt sich somit die Frage, den minimalen Deckungsbetrag der Grundberufshaftpflichtversicherung festzulegen, und es im Übrigen dem Notar zu überlassen, die tatsächlichen Risiken seiner Schreibstube abzuschätzen.

Im Gegensatz zu einer in der breiten Öffentlichkeit weit verbreiteten Idee sind die Notare hinsichtlich der zivilrechtlichen Berufshaftung höheren Risiken ausgesetzt, als die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen-Notare (vgl. Philippe Roten, La responsabilité civile du notaire, le point de vue de l'assureur, 8ème journée des notaires, Freiburg, 8. Oktober 1998).

Es ist im Übrigen daran zu erinnern, dass im Falle eines Anwalt-Notars der Berufshaftpflichtversicherungsvertrag meistens mit der Ausübung beider Berufe „gekoppelt“ ist und die Prämien somit im Vergleich tiefer sind, als die Summe der Prämien für einen Berufshaftpflichtversicherungsvertrag für einen Anwalt und für einen Notar.

Zur Kenntnisnahme ist schliesslich zu erwähnen, dass die Jahresprämie zu Lasten des Anwalts, Notars oder Anwalt-Notars für eine Deckung von 2 Millionen Franken gemäss den Versicherungsgesellschaften ungefähr 25 Prozent höher ist, als für eine Deckung von 1 Million.

<sup>46</sup> In Anlehnung an Artikel 6 ARNG/NE, welcher das System der obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung ohne Sicherheitsleistung kennt.

<sup>47</sup> Von Artikel 22 Absatz 2 AR zum Anwaltsgesetz vom 14. Juni 1989 übernommen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist in den Artikeln 61 Absatz 1 litera a und 65 litera d nNG vorgesehen.

<sup>48</sup> Das Prinzip der Sicherheitsleistung wurde auf Vorschlag der zweiten parlamentarischen Kommission wieder in die Artikel 17 litera f und 19 Absatz 1 litera b nNG eingeführt. Der Absatz, gemäss welchem die Berufshaftpflichtversicherung den durch schweres Verschulden oder arglistige Täuschung entstandenen Schaden decken muss, ist abgeschafft worden. Auch wenn diese Lösung juristisch korrekt ist, ist sie praktisch nicht realisierbar.

<sup>49</sup> Der Betrag für die Sicherheiten beträgt im Kanton Bern Fr. 300'000.— (Art. 1 der Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare) und im Kanton Freiburg Fr. 500'000.— (Art. 11 Abs. 1 NG/FR). Im Kanton Genf hat der Notar die Wahl zwischen einem Depot oder einer Garantie von 500'000.— Franken oder einer Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 2 Millionen Franken (Art. 15 ARNG/GE). Schliesslich sieht der Entwurf des Reglements des Kantons Waadt einen Mindestbetrag der Sicherheiten von 200'000.— Franken vor. Aufgrund dieser Vergleiche und den Besonderheiten unseres Kantons scheint der Betrag von 200'000.— Franken als ausreichend. Es gilt zu erinnern, dass der Staat nicht für den Schaden, der durch einen vom Notar begangenen Fehler verursacht worden ist, zur Verantwortung gezogen werden kann (Art. 5 Abs. 4 NG).

Zu diesem Zweck erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

<sup>2</sup> Mit seinem Beitritt zum Verband erfüllt der Notar seine Pflicht eine Sicherheit im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Notariatsgesetzes zu leisten.

<sup>3</sup> Wenn der von Mehreren erlittene Schaden den Maximalbetrag übersteigt, reduzieren sich die Ansprüche des Einzelnen im Verhältnis ihrer durch Urteil oder Konvention vereinbarten Forderungen<sup>50</sup>.

#### **Art. 28** Zweitsitz

<sup>1</sup> Die Eröffnung eines Zweitsitzes unterliegt der Bewilligung durch das Departement. Dieses hört vorher die Aufsichtskammer über die Notare an, die sich insbesondere zum öffentlichen Interesse des Gesuchs äussert<sup>51</sup>.

<sup>2</sup> Der Zweitsitz muss die Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 des Notariatsgesetzes erfüllen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung zur Eröffnung eines Zweitsitzes gibt keinen Anspruch auf die Aushändigung eines zweiten Siegels. Die Bewilligung wird im Amtsblatt publiziert.

<sup>4</sup> Die erlaubten Anzeigen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a des Notariatsgesetzes sind auch für die Eröffnung eines Zweitsitzes anwendbar.

<sup>5</sup> Die Adresse des Zweitsitzes kann auf dem Briefkopf des Notars aufgeführt werden.

<sup>6</sup> Der Inspektor des Bezirks, in welchem sich der Hauptsitz befindet, führt die Inspektion des Zweitsitzes durch.

<sup>7</sup> Der am Zweitsitz beurkundete Akt muss in den Registern am Hauptsitz und gemäss den im Notariatsgesetz und vorliegenden Reglement vorgesehenen Modalitäten eingetragen werden.

### **4. Kapitel: Buchführung**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Buchhaltung muss laufend aktualisiert werden<sup>52</sup>. Sie muss jederzeit Auskunft über den genauen Betrag der Guthaben Dritter, die im Besitz des Notars sind, sowie den beruflichen Verpflichtungen gegenüber seinen Klienten oder Dritten geben<sup>53</sup>.

<sup>2</sup> Die Buchhaltung wird in der Kanzlei aufbewahrt und aktualisiert<sup>54</sup>. Sie kann mittels EDV erfasst werden<sup>55</sup>.

<sup>3</sup> Der Notar bewahrt die Buchhaltungsbelege, die Quittungen der Wertpapiere sowie die Quittungen oder den Zahlungsbeleg der in Bar überwiesenen Beträge geeignet und getrennt klassiert auf.

### **5. Kapitel: Verwaltungsaufsicht**

#### **Art. 30** Ordentliche Inspektion

<sup>1</sup> Der Kanton ist in sechs Inspektionskreise aufgeteilt, die mit den Grundbuchkreisen zusammenfallen<sup>56</sup>.

<sup>2</sup> Der Grundbuchführer oder sein Stellvertreter nimmt die Inspektion der Kanzleien sowie der Urschriften der Notare in seinem Bezirk vor. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Chef der kantonalen Dienststelle für die Grundbuchämter einen ad hoc Inspektor.

<sup>3</sup> Der ordentliche Inspektionsbericht muss dem Departement innert 30 Tagen nach der Inspektion zugestellt werden<sup>57</sup>.

#### **Art. 31** Ausserordentliche Inspektion

<sup>1</sup> Die Inspektoren können jederzeit weitere Inspektionen gemäss Artikel 63 Absatz 2 des Notariatsgesetzes durchführen.

<sup>2</sup> Der Inspektor stellt dem Departement und dem betroffenen Notar spätestens 30 Tage nach erfolgter Kontrolle den ausserordentlichen Inspektionsbericht zu.

<sup>3</sup> Die Kosten für die ausserordentliche Inspektion trägt der Notar<sup>58</sup>.

---

<sup>50</sup> In Anlehnung an Artikel 66 Absatz 1 SVG.

<sup>51</sup> Artikel 18 Absatz 2 nNG.

<sup>52</sup> Der Notar muss darauf achten, dass jede Buchungsbewegung systematisch in die Buchhaltung eingetragen wird. Diese muss laufend aktualisiert werden. Verspätungen von mehr als 20 Tagen beim Übertrag von Rechenvorgängen sind inakzeptabel, weshalb der Ausdruck „laufend“ eingeführt wurde, der dem Notar jedoch einen angemessenen Spielraum lässt seinen Verpflichtungen nachzukommen.

<sup>53</sup> Siehe auch Artikel 18 Absatz 3 der Notariatsverordnung des Kantons Bern und Artikel 10 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Jura.

<sup>54</sup> Das bedeutet, dass der Notar seine Buchhaltung selbst aktualisieren muss und nicht sein Treuhänder. Dieselbe Bestimmung wie Artikel 18 Absatz 4 der Notariatsverordnung des Kantons Bern.

<sup>55</sup> In diesem Zusammenhang hat das Gericht entschieden, dass die EDV-Daten als solche keine Urkunde darstellen. Dies im Gegensatz zu deren Erscheinungsbild in der Form des Ausdrucks oder der Bildschirmanzeige (sog. Output), BGE 116 IV 343.

<sup>56</sup> Von den aktuellen Artikeln 22 ARNG und 2 der Verordnung betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchs (SR/VS 211.611) abweichende Regelung, entsprechend Artikel 66 EGZGB, in Kraft seit dem 1. Januar 1999. Artikel 2 der Verordnung betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchs muss daher abgeändert werden. Es ist zu beachten, dass gemäss Artikel 60 Absatz 2 nNG die Dienststelle für die Grundbuchämter über Inspektoren mit Notariatsdiplom verfügen muss.

<sup>57</sup> Die Inspektion findet gemäss Artikel 62 Absatz 1 nNG jedes Jahr statt.

Reglement betreffend das Notariatsgesetz (mit erläuternden Anmerkungen)

## 6. Kapitel: Beurkundung

### Art. 32 Herkunftsbezeichnung des Grundstücks

Der Notar bestätigt in der Urkunde durch die Belegnummer die Herkunft jeder Liegenschaft.

### Art. 33 Gesetzliches Grundpfandrecht

Der Notar bestätigt in der Urkunde dass er die Parteien über das Bestehen und die Auswirkungen möglicher bestehender gesetzlicher Grundpfandrechte betreffend der verfassten Urkunde aufmerksam gemacht hat.

### Art. 34 Verkaufsurkunde in Zusammenhang mit einem Grundstück

<sup>1</sup> Der Notar hält in der Urkunde die Bestätigung der Parteien fest, dass der Kaufvertrag des Grundstücks nicht mit einem Werkvertrag zusammenhängt oder sich auf einen Kaufvertrag über einen zukünftigen Bau bezieht, der mit dem Verkäufer oder einem Dritten abgeschlossen wurde<sup>59</sup>.

<sup>2</sup> In den anderen Fällen werden in der Urkunde die in Verbindung mit dem Kaufvertrag subjektiv wichtigen Elemente des Grundstücks und dem Wert seiner Bestandteile aufgeführt.

### Art. 35 Vorkaufsrecht

Der Notar ist verpflichtet, den Vorkaufsberechtigten den gesetzlichen oder vertraglichen und vorgemerkten Vorkaufsfall anzuzeigen, sowie diesbezügliche Ausübungs- oder Verzichtserklärungen entgegenzunehmen.

### Art. 36 Eidesstattliche Erklärung<sup>60</sup>

Die in Artikel 91 des Notariatsgesetzes vorgesehene eidesstattliche Erklärung wird in folgender Form abgegeben:

Der Notar sagt dem Erklärenden: „Schwören Sie (Versprechen Sie), dass die von ihnen unterzeichnete Erklärung vollumfänglich der Wahrheit entspricht, und bescheinigen sie hiermit, dass sie auf die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Falscherklärung in einer Urkunde aufmerksam gemacht worden sind“.

Daraufhin antwortet der Erklärende mit erhobener rechter Hand: „Ich schwöre“ oder „Ich verspreche“.

### Art. 37 Fernbeurkundung

Die Fernbeurkundung wird in einem besonderen Reglement des Staatsrates geregelt und zur Genehmigung dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet. In der Zwischenzeit kann der Notar keine Fernbeurkundungen vornehmen.

### Art. 38 Paginierung der Urkunden<sup>61</sup>

<sup>1</sup> Jede Urschrift wird paginiert und die Seitenanzahl wird angegeben.

<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Kopie der Urkunden, die im Original ausgehändigt wurden.

## 7. Kapitel: Verzeichnisse

### Art. 39 Form

<sup>1</sup> Die Beträge der Gebühren werden unter getrennten Rubriken für jede Gebührenart eingetragen.

<sup>2</sup> Im Weiteren legt das Minuteninspektorat der Notare die Form der Verzeichnisse fest. Sie ist obligatorisch.

---

<sup>58</sup> In einige Kantone wie Freiburg oder Waadt (Art. 26 ARNG/FR und 59 ARNG/VD) gehen die Kosten oder ein Teil davon zu Lasten des Notars. Diese Kantone erteilen jedoch nicht einem Inspektionsbeamten den „Auftrag“ zur Inspektion, sondern zum Beispiel der Notariatskammer, welche im Gegensatz zu den Beamten für ihre Tätigkeit entschädigt wird.

Aus diesem Grund wurde auf die Möglichkeit, dass die Kosten der jährlichen Inspektion zu Lasten des Notars gehen, nicht eingetreten. Anders beurteilt sich jedoch die Situation, wenn der Notar die ausserordentliche Inspektion verursacht.

<sup>59</sup> Gemäss Rechtsprechung ist es nicht willkürlich, die Urkunden in Erwägung zu ziehen, deren Wirkungen wirtschaftlich einer Eigentumsänderung ähnlich sind, und sich für die Veranlagung nicht auf die ähnlichen Formen des Zivilrechts, sondern auf den wirtschaftlichen Inhalt eines bestimmten Tatbestandes stützen. Diese Regel gilt für die Handänderungssteuer, die nicht nur für die Eigentumsübertragung im Sinne des Zivilrechts, sondern auch im Allgemeinen für die juristischen Urkunden, die mit der wirtschaftlichen Übertragung an Grundeigentum vergleichbar sind, erhoben werden kann. Wenn folglich der Kaufvertrag eines Grundstücks und der Werkvertrag bezüglich den Bau eines Hauses auf dem verkauften Grundstück so eng miteinander verknüpft sind, dass einer ohne den anderen nicht abgeschlossen worden wäre, und dass das durch diese beiden Verträge verfolgte Ziel wirtschaftlich der Verkauf des Hauses ist, kann die Handänderungssteuer auf dem gesamten Preis (Grundstück und Bauwerk) erhoben werden. Dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Verträgen kann sogar bestehen, wenn der Unternehmer und der Verkäufer zwei verschiedene Personen wären (Entscheidung der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts G. vom 15. September 2004, Erwägung 3c).

<sup>60</sup> Artikel 91 Absatz 3 nNG verweist betreffend die Form der Erklärung auf das Reglement. Artikel 61 Absätze 2 und 3 ARNG/NE regelt die Form. Dieser Regelung wurde im vorliegenden Artikel übernommen.

<sup>61</sup> Der Notar muss die Seiten der Urschrift nummerieren. Die der Urschrift beigelegten Dokumente sind, wie dies bereits heute der Fall ist, nicht nummeriert.

#### **Art. 40** Periodizität

<sup>1</sup> Das Verzeichnis der Urschriften und jenes der im Original ausgehändigten Urkunden werden jährlich chronologisch geordnet.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen wird unabhängig vom Empfangsjahr fortlaufend chronologisch geordnet.

#### **Art. 41** Führung in elektronischer Form

<sup>1</sup> Die in elektronischer Form geführten Verzeichnisse müssen jederzeit lesbar gemacht werden können<sup>62</sup>.

<sup>2</sup> Sie müssen so aufbewahrt und geschützt werden, dass ihr Bestehen und ihre Qualität sichergestellt sind. Der Datenschutz muss aufgrund der anerkannten Regeln gewährleistet sein<sup>63</sup>. Die verwendeten technischen Methoden müssen die Unversehrtheit der registrierten Informationen gewährleisten.

<sup>3</sup> Der Inhalt der elektronisch geführten Register muss auch auf einem vom Datenträger getrennten Papier aufbewahrt werden.

### **8. Kapitel: Aufbewahrung der Urkunden**

#### **Art. 42** Art der Aufbewahrung<sup>64</sup> der Urkunden

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 müssen die Urschriften und die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden nicht gebunden, aber in Archivkästen chronologisch klassiert werden<sup>65</sup>.

<sup>2</sup> Die Testamente und die Erbverträge sind gesondert in Archivkästen chronologisch zu klassieren.

<sup>3</sup> Auf jedem Archivkasten werden die darin enthaltenen Nummern der Verzeichnisse und der Urkunden angegeben.

<sup>4</sup> Die Urkunden, handschriftlichen Testamente oder andere anvertrauten Dokumente müssen aufbewahrt werden. Die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden, alle in diesen Urkunden erwähnten Belege sowie die Verzeichnisse werden vom Notar gegen Beschädigungen<sup>66</sup>, Diebstahl und Indiskretion geschützt.

<sup>5</sup> Bei Beendigung der Berufsausübung muss der Notar innert 60 Tagen dem Inspektor die Verzeichnisse, die Urkunden und die in Artikel 26 Absatz 2 des Notariatsgesetz erwähnten Dokumente aushändigen<sup>67</sup>.

#### **Art. 43** Archive

<sup>1</sup> Bei Beendigung der Berufsausübung des Notars ist der Grundbuchführer für die Archivierung der Verzeichnisse, der Urschriften, der handschriftlichen Testamente, der anderen anvertrauten Dokumente, der Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden sowie allen in diesen Urkunden erwähnten Belegen verantwortlich.

<sup>2</sup> Er beglaubigt die Kopien.

<sup>3</sup> Wenn eine im Archiv hinterlegte Urschrift bei Gericht hinterlegt werden muss, oder wenn ein Testator sein Testament zurückverlangt, ist gemäss Artikel 105 des Notariatsgesetzes vorzugehen<sup>68</sup>.

<sup>4</sup> Im Übrigen ist das Reglement betreffend die Archive der Staatsverwaltung vom 17. November 1982 vorbehalten<sup>69</sup>.

---

<sup>62</sup> Vgl. Artikel 957 Absatz 3 in fine OR.

<sup>63</sup> Vgl. Artikel 111i Absatz 2 der Verordnung betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches.

<sup>64</sup> Artikel 104 Absatz 3 nNG überträgt dem Staatsrat die Zuständigkeit die Modalitäten der Aufbewahrung zu regeln. Diese Reglementierung ist beschränkt, da das Gesetz in den Artikeln 26 Absatz 2, 72ff., 81 und 103ff. nNG schon zahlreiche Regeln vorsieht. Im Augenblick wurde darauf verzichtet, im vorliegenden Reglement die Modalitäten betreffend die elektronische Archivierung der öffentlichen Urkunden vorzusehen. Es erscheint in der Tat angebracht, die Resultate der offenen Vernehmlassungsverfahren in den anderen Kantonen, und die laufenden Arbeiten, die diesbezüglich durch den schweizerischen Notarenverband durchgeführt werden, abzuwarten.

<sup>65</sup> Es wurde die in Artikel 26 Absatz 2 nNG vorgesehene Terminologie übernommen.

<sup>66</sup> Insbesondere Feuer (zurzeit Art. 38 ARNG). Zurzeit ist der Notar verpflichtet, einen feuer- und diebstahlsicheren Aktenschrank zu besitzen (vgl. Rundschreiben Nr. 11 des Departements). Diese Vorschrift wird wenig angewendet. Unserer Meinung nach obliegt es dem Notar zu wählen, wie er die Anwendung dieses Absatzes gewährleisten will: ausser einem feuer- und diebstahlsicheren Schrank (schlechte Lösung, da er kostspielig und der Platz beschränkt ist) besteht die Möglichkeit eines Safes bei einer Bank, der ausschliesslich für die Aufbewahrung der Urkunden reserviert ist. Es ist jedoch schwer denkbar, dass eine 30-jährige notarielle Tätigkeit dort gelagert werden kann. Das elektronische System gewährleistet eine grössere Sicherheit, sofern die Dokumente trotz Feuer, welches den PC beschädigen kann, geschützt werden können. Allerdings muss der PC angesichts möglicher Diebstähle mit den besten bestehenden Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet werden (Passwort, systematische Aufarbeitung der Anti-Viren, etc.).

<sup>67</sup> Vgl. Artikel 45 ARNG; allerdings wurde die Verpflichtung zur Hinterlegung auf den Notar ausgeweitet, welcher die Berufsausübung beendet, aber seinen Wohnsitz im Kanton behält.

<sup>68</sup> Vgl. Artikel 50 ARNG.

<sup>69</sup> Reglement betreffend die Archive der Staatsverwaltung (SR/VS 440.102).

Reglement betreffend das Notariatsgesetz (mit erläuternden Anmerkungen)

## 9. Kapitel: Verfügungen von Todes wegen

### Art. 44 Pflichten des Notars

<sup>1</sup> Der Notar meldet unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen über den Datenschutz<sup>70</sup> alle Verfügungen von Todes wegen die er erhält oder besitzt<sup>71</sup> einerseits der Walliser Testamentszentrale und andererseits dem zentralen Testamentsregister<sup>72</sup>.

<sup>2</sup> Der Notar ist verpflichtet, zweckmässig zu überprüfen<sup>73</sup>, ob die Personen, deren Verfügungen er von Todes wegen erstellt hat oder die ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden, noch leben<sup>74</sup>.

<sup>3</sup> Sobald er Kenntnis vom Tod des Testators oder einer Partei der Urkunde hat, informiert er diesbezüglich gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts die zuständige Behörde<sup>75</sup>.

### Art. 45 Walliser Testamentszentrale a) Allgemeines

<sup>1</sup> Die Dienststelle in deren Aufgabenbereich der Zivilstand fällt, teilt der Walliser Testamentszentrale unmittelbar alle durch die Zivilstandsbeamten ausgestellten oder ihr mitgeteilten Sterbeurkunden mit<sup>76</sup>.

<sup>2</sup> Die Walliser Testamentszentrale teilt dem Notar und dem betroffenen Gemeinderichter mit, dass eine Verfügung von Todes wegen besteht.

<sup>3</sup> Für jede Eintragung oder Auszug<sup>77</sup> der Walliser Testamentszentrale wird eine Gebühr von 20 Franken erhoben<sup>78</sup>.

<sup>4</sup> Die kantonale Dienststelle für die Grundbuchämter ist für die Walliser Testamentszentrale verantwortlich. Sie kann in diesem Bereich Weisungen erlassen.

### Art. 46 b) Anmeldung

Die von Notar gemachte Anmeldung enthält:<sup>79</sup>

- a) den Namen, Vornamen, Abstammung, Geburtsdatum, Heimatort und Adresse des Testators, und wenn es sich um einen Ausländer handelt den Geburtsort;
- b) das Datum der Beurkundung oder der Hinterlegung sowie die Nummer des Verzeichnisses;
- c) den Namen und den Wohnsitz des Notars.

### Art. 47 c) Elektronisches Register

<sup>1</sup> Der Vorsteher der Zentrale führt ein elektronisches Register der Testatoren und klassiert die Anmeldungen chronologisch<sup>80</sup>.

<sup>2</sup> Dieses Register ist nicht öffentlich und der Vorsteher unterliegt der Schweigepflicht

<sup>3</sup> Wird ein Testament zurückverlangt wird der Eintrag gelöscht und die Anmeldung vernichtet.

### Art. 48 d) Auskunftsgesuch

Die Gemeinderichter, die Notare und alle Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können unter Vorweis einer Sterbeurkunde bei der Zentrale anfragen, ob ein Testament angemeldet wurde.

---

<sup>70</sup> Dieser Artikel übernimmt Artikel 20 Absatz 3 EGZGB.

<sup>71</sup> Die Unterscheidung beruht auf der Tatsache, dass die Urkunde, die er besitzt, ihm in der Tat zur Aufbewahrung übergeben wurden (eigenhändiges Testament). Dies im Gegensatz zur Urkunde, die er erhält oder die er erstellt.

<sup>72</sup> In einem Rechtsgutachten bezüglich dem zentralen Testamentsregister vom Mai 1996, kommt Professor Piotet zum Schluss, dass die Anmeldung der Verfügungen von Todes wegen an das ZTR zur Sorgfaltspflicht des Notars gehört, auch wenn ausdrückliche Bestimmungen fehlen. Im Übrigen können gemäss Piotet weder des Berufsgeheimnis gemäss Artikel 321 StGB, noch das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB, der Datenübermittlung an das ZTR entgegengehalten werden. Die ausdrückliche Zustimmung des Verfügenden ist somit nicht erforderlich.

<sup>73</sup> Es wurde darauf verzichtet ein fixes Datum vorzusehen. Es ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht des Notars, diese Kontrolle durchzuführen (vgl. Art. 32 nNG).

<sup>74</sup> Vgl. Artikel 19 Absatz 3 ARNG/FR. Es ist notwendig zu verhindern, dass die Erbfolgen nicht *ab intestat* übertragen werden, also dass der Verstorbene Verfügungen von Todes wegen vorgenommen hat, welche der Behörde bei Eintritt des Erbfalls nicht zur Kenntnis gelangt sind. Auch hat der Notar nicht nur die Pflicht die Verfügungen von Todes wegen der Walliser Testamentszentrale und dem zentralen Testamentsregister zu melden, sondern er muss gemäss Absatz 1 auch regelmässig überprüfen, ob die Personen, deren Verfügungen von Todes wegen er erstellt hat, noch am Leben sind.

<sup>75</sup> Vgl. Artikel 556 ZGB.

<sup>76</sup> Es ist möglich, dass eine im Wallis niedergelassene Person ausserhalb des Kantons stirbt. Gemäss einer internen Weisung der Dienststelle für Zivilstandswesen müssen die Zivilstandsämter solche Fälle der Walliser Testamentszentrale mitteilen (nach Formular 29).

<sup>77</sup> Die Eintragung ist eine Angabe, die ins Informatiksystem der Zentrale aufgenommen wird. Der Auszug ist eine Angabe die durch die Zentrale mitgeteilt wird.

<sup>78</sup> Zurzeit wird der Betrag dieser Gebühr durch Staatsratsentscheid vom 8. Juli 1998 festgelegt. In dieser Hinsicht muss daran erinnert werden, dass in der Tat bei Gebühren der Staatskanzlei die Forderung einer formellen gesetzlichen Grundlage nicht zur Anwendung gelangt (BGE 107 Ia 29 Erwägung 2c).

<sup>79</sup> Von Artikel 41 ARNG übernommen.

<sup>80</sup> Vgl. Artikel 42 ARNG, gemäss der Praxis der Zentrale.

## 10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 49 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Ohne gegenteilige Bestimmungen ist vorliegendes Reglement nach dessen Inkrafttreten ohne Vorbehalt anwendbar.

<sup>2</sup> Die aufgrund des alten Gesetzes geleisteten Sicherheiten werden nach Ablauf der Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen zurückgegeben<sup>81</sup>.

<sup>3</sup> Die Führung der Register und die Aufbewahrung der Urkunden, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingegangen sind, bleiben dem alten Gesetz unterstellt<sup>82</sup>.

<sup>4</sup> In dem Jahr, in welchem das vorliegende Reglement in Kraft tritt, werden ohne anders lautenden, auf Gesuch des Interessierten erlassenen Departementsentscheid, alle unter altem Recht erteilten Bewilligungen zur Eröffnung eines Zweitsitzes hinfällig.

### Art. 50 Aufhebung und Änderung

<sup>1</sup> Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Ausführungsreglement zum Gesetz über das Notariat vom 9. Dezember 1942.

<sup>2</sup> Die Artikel 10 Absatz 3 und 12 des Reglements betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 werden wie folgt geändert<sup>83</sup>:

- *Art. 10 Abs. 3*

<sup>3</sup> Sie werden nur bewilligt, wenn mittels Überprüfung festgestellt wurde, dass die Bedingungen nach Einsicht in die Praktikumsbestätigungen gemäss Artikel 6 erfüllt sind und eine Gebühr von *1'200 Franken* für die Organisation der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bezahlt ist; bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten die Hälfte der Zulassungsgebühr zurückerstattet.

- *Art. 12*

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission werden wie folgt entschädigt:

a) *300 Franken* für die Vorbereitung der Themen;

b) *150 Franken* pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;

c) *300 Franken* pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;

d) *150 Franken* für die Aufsicht anlässlich der schriftlichen Prüfungen.

<sup>2</sup> *Im Übrigen ist der Beschluss über die Kommissionsentschädigungen anwendbar.*

<sup>3</sup> Artikel 2 der Verordnung betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches vom 17. April 1920 wird wie folgt geändert<sup>84</sup>:

*Dementsprechend wird der Kanton in sechs Grundbuchkreise eingeteilt, nämlich:*

1. Kreis: umfasst die Bezirke Goms, Östlich-Raron, Brig und Visp, mit *Sitz* in Brig.

2. Kreis: umfasst die Bezirke Leuk und Westlich-Raron, mit *Sitz* in Leuk.

3. Kreis: *umfasst den Bezirk Siders, mit Sitz in Siders.*

4. Kreis: *umfasst die Bezirke Sitten, Hérens und Conthey, mit Sitz in Sitten.*

5. Kreis: *umfasst die Bezirke Martinach, Entremont sowie die Gemeinde Finhaut, Salvan und Vernayaz, mit Sitz in Martinach.*

6. Kreis: *umfasst den Bezirk Monthey und die anderen Gemeinden des Bezirk St. Maurice, mit Sitz in Monthey.*

### Art. 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am selben Datum wie das Notariatsgesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. September 2005.

Der Staatsratspräsident : **Claude Roch**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

<sup>81</sup> Unter Einfluss des NG von 1942 hat das Kantonsgericht entschieden, dass sich die Verantwortlichkeit des Notars für die während seiner ministeriellen Tätigkeit angefertigten Urkunden nach den Artikel 41 bis 60 OR richtet, welche als ergänzendes kantonales Recht anwendbar sind (KGE vom 8. September 1995, Erwägung 5a in RVJ 1996, S. 181ff. und RNRF 78 (1997), S. 254ff.). Gemäss Artikel 60 Absatz 1 OR, verjährt der Anspruch auf Schadenersatz in einem Jahr von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat. In jedem Fall aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Es ist daran zu erinnern, dass auch die in dieser Bestimmung vorgesehene absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren – wie auch die relative Verjährungsfrist – unterbrochen werden kann (BGE 123 III 213 Erwägung 6a). Bezüglich des neuen Gesetzes vgl. Artikel 6 Absatz 1 nNG.

<sup>82</sup> Konkretisierung des Rückwirkungsverbots.

<sup>83</sup> Vgl. Artikel 8 und 12 des vorliegenden Reglements.

<sup>84</sup> Vgl. Fussnote 55.